

**Satzung über die Durchführung eines  
Kontaktstudiums für den berufsbegleitenden  
Masterstudiengang Vision Science and Business  
(Optometry) an der Hochschule Aalen  
vom 26. Juli 2018**

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG), vom Januar 2005 (GBl.S.1). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat auf seiner Sitzung am 4. Juli 2018 folgende Satzung über ein Kontaktstudium im Bereich Vision Science and Business (Optometry) erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 26. Juli 2018 dieser Satzung zugestimmt.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums .....	3
§ 2 Zertifikate .....	3
§ 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium.....	3
§ 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums.....	4
§ 5 Bestehen des Zertifikates .....	4
§ 6 Säumnis, Täuschung .....	5
§ 7 Abschluss, Zertifikat.....	5
§ 8 Schlussbestimmungen.....	5

## § 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) ermöglicht es den Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Die im Kontaktstudium erworbenen Kompetenzen können jeweils gleich nach den Präsenzphasen an der Hochschule Aalen im beruflichen Alltag angewendet werden. Des Weiteren kann das Kontaktstudium als Vorbereitung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) der Hochschule Aalen dienen, sofern im Rahmen eines gesonderten Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens die Zulassung erlangt wird.
- (2) Die Durchführung des Kontaktstudiums erfolgt durch die Lehrenden des in Abs. 1 genannten Studiengangs sowie ggf. durch weitere Organisationseinheiten der Hochschule Aalen im erforderlichen Umfang (z. B. bei der Gebührenerhebung).
- (3) Der organisatorische Ablauf der Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Prüfungen orientiert sich an dem genannten Studiengang der Hochschule Aalen.

## § 2 Zertifikate

Es können mit Hilfe des Kontaktstudiums die folgenden Zertifikate erlangt werden, welche die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Modulen bescheinigen (siehe § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3):

- (1) Primary Eyecare (20 CP)
- (2) Vision Therapy (20 CP)

## § 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium erfolgt über das Antragsformular im Download-Bereich des genannten Studiengangs der Hochschule Aalen. Dieser Antrag ist unterschrieben an den berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) der Hochschule Aalen zu senden. Das angestrebte Kontaktstudium gemäß § 2 ist hierbei verbindlich auszuwählen. Der Antrag muss für eine Aufnahme des Kontaktstudiums zum Wintersemester am 15. Januar des jeweiligen Jahres beim Studiendekan des genannten Studiengangs der Hochschule Aalen eingegangen sein. Der Studiengang kann in besonders begründeten Fällen abweichend von Satz 4 eine Nachfrist gewähren. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Qualifikationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 beizufügen.
- (2) Für die in § 2 genannten Zertifikatsstudien ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang der Augenoptik/Optomietrie oder fachverwandter Ausrichtung mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten vorzulegen.
- (3) Als gleichwertiger Abschluss nach Abs. 2 gilt das Eidgenössische Diplom, ein dem Eidgenössischen Diplom gleichgestellter Studienabschluss sowie ein dem Bachelorabschluss gleichgestellter Abschluss in der Fachrichtung Augenoptik oder Optometrie.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheidet der Studiendekan. Übersteigt die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen die Kapazität der vorhandenen Kontaktstudienplätze, so kann dieser die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden beschränken. In diesem Fall werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.

- (5) Zugelassene Bewerber erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung und durch die Finanzabteilung der Hochschule Aalen eine Gebührenrechnung. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der durch die Hochschule festgesetzten Gebühr durch den Teilnehmenden.

## § 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von zwei Studiensemestern angelegt.
- (2) Das Kontaktstudium Primary Eyecare umfasst die folgenden Module (insgesamt 20 CP) aus dem berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.
- a) 29012 Human Biology (5 CP)
  - b) 29013 Pathology (5 CP)
  - c) 29015 Ocular Disease (10 CP)
- (3) Das Kontaktstudium Vision Therapy umfasst die folgenden Module (insgesamt 20 CP) aus dem berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.
- a) 29018 Vision Therapy and Binocular Vision (10 CP)
  - b) 29019 Pediatric Optometry (5 CP)
  - c) 29020 Sports Vision (5 CP)

## § 5 Bestehen des Zertifikates

- (1) Das Zertifikat setzt sich aus den Modulprüfungen der einzelnen Module nach § 4 zusammen.
- (2) Für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. Bezüglich An- und Abmeldungen von Modulprüfungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des genannten Studiengangs der Hochschule Aalen entsprechend.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur die folgenden Noten zugelassen:

1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	mangelhaft

- (4) Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung wenigstens mit der Note ausreichend bewertet worden ist.
- (5) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das Kontaktstudium endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Gesamtnote des Zertifikats errechnet sich aus dem anhand der CP-Umfänge gewichteten Mittelwert der Modulnoten. Die so ermittelte Note wird auf dem Zertifikat nach der ersten Nachkommastelle trunziert ausgewiesen.

## § 6 Säumnis, Täuschung

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmende den Termin der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiengangsmanagement des berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengangs Vision Science and Business (Optometry) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis ihrer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet.

## § 7 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandenen Modulprüfungen stellt die Hochschule Aalen dem Teilnehmenden ein Zertifikat aus, welches die in den Modulprüfungen erzielten Einzelnoten und die Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 6 ausweist.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Teilnehmenden an den o.g. Kontaktstudienangeboten ab dem Wintersemester 2018/19.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26. Juli 2018

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor